

ZH_OBERGERICHT RU220004 vom 28. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220004

FR: ZH_OBERGERICHT RU220004 du 28 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RU220004 del 28 gennaio 2022

Erwägungen

E. 2

Kosten und Entschädigung gehen zu Lasten der Staatskasse." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–14). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Mit Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO anfechtbar sind a) nicht berufsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, b) andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erheben und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat hierbei anzugeben, gegen welche vorinstanzliche Anordnung sie sich richtet und aufzuzeigen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. etwa OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer verlangt die Annullierung "aller Verfügungen" der Friedensrichterin, ohne konkret zu bezeichnen, gegen welche Verfügungen er sich wendet. Dies geht auch nicht aus seiner Beschwerdebegründung hervor (vgl.

- 3 - act. 2). Der Beschwerdeführer legt indes seiner Beschwerde den Urteilsvorschlag der Vorinstanz bei. Soweit der Beschwerdeführer dessen Aufhebung verlangt, ist er darauf hinzuweisen, dass eine Partei, welche sich einem Urteilsvorschlag nicht unterziehen will, einzig den Urteilsvorschlag ablehnen kann. Eine Beschwerde gegen den Urteilsvorschlag ist nicht zulässig (BGE 140 III 310 E. 1.3-4). Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten. Eine Ablehnung des Urteilsvorschlages durch den Beschwerdeführer ist im Übrigen bereits erfolgt (vgl. act. 6/11). Der Klägerin wird daher durch die Vorinstanz die Klagebewilligung ausgestellt, womit der Urteilsvorschlag ohne Weiteres dahinfällt (vgl. Art. 211 Abs. 2 lit. b ZPO; act. 3 S. 3).

E. 2.3

Wie bereits erwähnt, ist nicht ersichtlich gegen welche (weiteren) Verfügungen der Friedensrichterin sich der Beschwerdeführer wenden will. Auf die Beschwerde ist daher auch insofern nicht einzutreten.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer übt in seiner Beschwerdeschrift sodann weitschweifige Kritik am Vorgehen der vorinstanzlichen Friedensrichterin und ihrer "Artgenossen" anlässlich von Schlichtungsverhandlungen und erklärt, die vorinstanzliche Friedensrichterin als parteiisch und befangen zu erachten. Er gibt vermeintliche Literaturauszüge zur Befangenheit von Gerichtspersonen, zu den Voraussetzungen für Ausstandsgesuche, zum Anspruch auf rechtliches Gehör sowie zu Verfahrensmaximen wieder. Abschliessend erklärt er, "der Richter/Richterin" sei über die Haltung, die er/sie ihm gegenüber annehmen müsse informiert. Verletze "der Richter/Richterin" die Vorgaben des Gesetzgebers, werde er unverzüglich die entsprechenden rechtlichen Schritte vornehmen (act. 2). Unklar ist, was der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen genau bezwecken möchte. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, ob es sich dabei um ein Ausstandsgesuch, eine aufsichtsrechtliche Beschwerde (gegen eine oder mehrere Friedensrichter) oder (wie es der letzte Satz der Eingabe vermuten lässt) einen informellen Hinweis an die Friedensrichterin bzw. allfällige zukünftige Richter handelt. Dies kann indes offen bleiben. Das Obergericht ist jedenfalls weder für die Beurteilung von Ausstandsbegehren gegen Friedensrichter noch als deren

- 4 - Aufsichtsbehörde (disziplinarisch oder administrativ) erstinstanzlich zuständig ist (vgl. § 81 Abs. 1 lit. a GOG und § 127 lit. c GOG). Auf die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt nicht einzutreten. 3.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsbüher ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen. 3.2. Im Schlichtungsverfahren sind von vornherein keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 113 Abs. 1 ZPO), was auch für das Rechtsmittelverfahren gilt (vgl. OGer ZH PD110005 vom 23. Juni 2011, PD110010 vom 31. Oktober 2011 E. 4a). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.